



Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV);

Öffentliche Zustellung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.01.1983 (BayRS 2010-2-I) wird folgendes Schreiben an

Herrn Marek Borawski,
Romana Onowskiego 6 1
18-400 Lomza
Polen

öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 31.01.2024, Az. 61 143/99893069.

Das Schreiben kann während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Führerscheinstelle, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, Erdgeschoss, roter Bereich, Zimmer 0.08, eingesehen werden.

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Erlangen, 31.01.2024
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Kraus
Abteilungsleiter

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV); Anzeige der Firma Schaeffler Technologies AG & Co.KG nach § 23a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von Wasserstofftanks

Die Fa. Schaeffler Technologies AG & Co.KG plant am Standort Herzogenaurach die Errichtung und den Betrieb von Wasserstofftanks. Diese unterliegen nicht der Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Mit Schreiben vom 22.07.2022 hat die Firma Schaeffler Technologies AG & Co.KG für ihr Betriebsgelände am Standort Herzogenaurach mitgeteilt, dass der Standort Herzogenaurach nach aktuellen Störfallberechnungen als Störfallbetrieb der unteren Klasse einzustufen ist.

Nach § 23a BImSchG ist die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht (immissionsschutzrechtlich) genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, der zuständigen Behörde

Inhalt:

| | |
|---|---|
| Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV); Öffentliche Zustellung | 1 |
| Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV); Anzeige der Firma Schaeffler Technologies AG & Co.KG nach § 23a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von Wasserstofftanks | 1 |
| Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Regenrückhaltebeckens | 1 |
| Wasserrecht; N-ERGIE AG, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg; Erneuerung der Trinkwasserfernleitung „Ranna-Leitung“ im Abschnitt Behringersdorf West, Gemeinde Schwaig b. Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land und gemeindefreies Gebiet Erlenstegener Forst, Landkreis Erlangen-Höchstadt; Bekanntgabe der Planfeststellung | 2 |
| Verordnung zur Änderung der Gebiete des Marktes Eckental und der Gemeinde Kalchreuth im Landkreis Erlangen-Höchstadt Vom 30. Januar 2024 | 2 |
| Kostenlose Beratung für Existenzgründerinnen, Existenzgründer und Kleinunternehmer; Sprechstunde der AktiviSenioren am 04.03.2024 | 4 |

vor ihrer Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes wurde ein Gutachten angefordert, welches dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt am 04.01.2024 vorgelegt wurde.

Nach § 23a Abs. 2 BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

In dem von der Fa. Schaeffler vorgelegten Gutachten vom 13.12.2023 wurde der angemessene Sicherheitsabstand ermittelt. Die Prüfung des Gutachtens hat ergeben, dass der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten wird. Benachbarte Schutzobjekte sind daher nicht betroffen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass kein Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG durchzuführen ist.

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Umweltamt
Höchstadt, 05.02.2024

Müller
Abteilungsleiterin

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Regenrückhaltebeckens

Die Gemeinde Uttenreuth, beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl. Nr. 28, Gemarkung Uttenreuth, Nähe Marloffsteiner Straße, ein Regenrückhaltebecken zu errichten.

Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 06.02.2023, Az.: 62.1 6024VVF-2018-230-BauE, die Baugenehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.



Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Die Baugenehmigung und die Bauplanunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Zimmer-Nr. 4.19 oder bei der Gemeinde Uttenreuth, Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen den o.g. Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise:

Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist **nicht** mehr gegeben.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail genügt nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Erlangen, 06.02.2024
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Libal

Wasserrecht; N-ERGIE AG, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg Erneuerung der Trinkwasserfernleitung „Ranna-Leitung“ im Abschnitt Behringersdorf West, Gemeinde Schwaig b. Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land und gemeindefreies Gebiet Erlenstegener Forst, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bekanntgabe der Planfeststellung

Das Landratsamt Nürnberger Land hat mit Bescheid vom 13.12.2023 Az. 21.2 B-Zi-6413.2-2023-41 der N-ERGIE AG, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg die Planfeststellung gem. § 65 UVPG für die im Betreff genannte Maßnahme erteilt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des genehmigten Planes liegen

vom **11.03.2024** bis **25.03.2024**

bei der **Gemeinde Schwaig b. Nürnberg**, Gartenstraße 1, 90571 Schwaig b. Nürnberg, Zimmer 21,
beim **Landratsamt Erlangen-Höchstadt**, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a.d. Aisch, Zimmer 205
sowie beim **Landratsamt Nürnberger Land**, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer 224

jeweils zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht auf.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der vorgenannte Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Unterlagen im Internet unter [www.nuernberger-land.de/Serviceleistungen/Bauen und Wohnen/Wasser und Gewässer/Wasserrechtliche Verfahren](http://www.nuernberger-land.de/Serviceleistungen/Bauen_und_Wohnen/Wasser_und_Gewaesser/Wasserrechtliche_Verfahren) eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, den 07.02.2024

Krapf

Verordnung zur Änderung der Gebiete des Marktes Eckental und der Gemeinde Kalchreuth im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Vom 30. Januar 2024

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt folgende Verordnung:

§ 1

Umgliederungsgebiet

- (1) In die Gemeinde Kalchreuth, Gemarkung Kalchreuth, werden aus dem Markt Eckental die Flurstücke 221, 222, 222/3, 222/7, 226, 226/2, 227, 228 und 228/2, alle Gemarkung Unterschöllnbach, mit einer Fläche von insgesamt 0,9272 ha umgegliedert.
- (2) Die entsprechende Änderung der Grenzen der Gemarkungen Unterschöllnbach und Kalchreuth tritt gleichzeitig ein.
- (3) Die Veränderungen der Gemeindegrenzen ergeben sich aus dem im Anhang veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:1500. Dieser liegt beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Geltung des Ortsrechts

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. März 2024 in Kraft.

Erlangen, 30.01.2024
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Manuel Hartel
Abteilungsleiter

Kostenlose Beratung für Existenzgründerinnen, Existenzgründer und Kleinunternehmer Sprechstunde der Aktiven Senioren am 04.03.2024

Die Wirtschaftsförderungen der Stadt Erlangen und des Landkreises bieten in Kooperation mit AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. Beratungen für den Weg in die Selbstständigkeit an. Der nächste Infotag findet am Montag, dem 4. März 2024 in der Zeit von 11:45 bis 16:45 Uhr im Landratsamt in Erlangen (Nägelsbachstraße 1) oder alternativ auch online als Telefon- oder Videokonferenz statt. Da es sich um Einzelberatungen handelt, können sich interessierte Gründungswillige aus Stadt und Landkreis bis Donnerstag, den 29. Februar 2024 bei Landkreis-Wirtschaftsförderer Thomas Wächtler telefonisch unter 09131 / 803-1270 anmelden. Die Wirtschaftsförderungen aus Stadt und Landkreis organisieren den Sprechtag monatlich im Wechsel.

AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. berät Existenzgründerinnen und Existenzgründer und hilft kleinen und mittleren Firmen in allen Unternehmensphasen, vom Erstellen eines Businessplans bis hin zu Fragen zur Unternehmensführung. Die Experten im Ruhestand geben ihre Berufs- und Lebenserfahrung aus unterschiedlichen Bereichen in Wirtschaft und Management weiter. Zudem unterstützen sie Arbeitssuchende insbesondere Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, indem sie ihnen helfen, Bewerbungen zu schreiben und Tipps zu Vorstellungsgesprächen geben. Die Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und honorarfrei. Die Aktiven Senioren leisten keine Rechts- und Steuerberatung. Sie arbeiten ehrenamtlich, die Beratung ist kostenfrei.